

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 28. Oktober 2024
Kantonsratspräsident Zehnder Ferdinand

P 50 Postulat Brücker Urs und Mit. über den Vollzug der Pegelkorrekturen bei Blockheizkraftwerken / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung.
Urs Brücker hält an seinem Postulat fest.

Urs Brücker: Die Vollzugshilfe 6.20 des Circle Bruit gilt generell für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen (HLK) im Sinn der geltenden eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV). Für HLK-Anlagen gilt ein Pegelzuschlag von 5 Dezibel (dB) am Tag und 10 dB in der Nacht. Dabei werden Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerken (BHKW) bis zu einem Megawatt (MW) elektrischer Leistung den HLK-Anlagen gleichgestellt. Heizkraftwerke zur Gewinnung von Biogas aus Biomasse sind nicht Gegenstand dieser Vollzugshilfe. Gemäss Bundesamt für Umwelt (Bafu) werden diese Anlagen in der LSV gemäss den Vorgaben für die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft mit einem entsprechenden Pegelkorrekturwert K1 von plus 5 dB (Tag und Nacht) beurteilt. Mit der Begründung, dass die Geräusche einer BHKW in der Regel aus der Gesamtanlage herausgehört werden können, verlangt der Kanton Luzern im Gegensatz zu allen anderen Kantonen im Vollzug bei der lärmtechnischen Beurteilung die gleiche Pegelkorrektur K1 wie bei einer HLK beziehungsweise einer BHKW, die irgendwo Stand-alone betrieben wird. Dabei stellt die Regierung die Hypothese in den Raum, dass man bei grösseren BHKW über 1 MW elektrischer Leistung den Lärm besser aus einer Gesamtanlage herauß hört. Das scheint mir eine abenteuerliche Begründung zu sein. Die Dekarbonisierung und Strom aus erneuerbaren Energien sind angesagt. Die Verstromung oder Aufbereitung und die Einspeisung von Biogas ist dabei eine nicht ganz unwichtige Möglichkeit, auch für die Produktion der dringend benötigten Bandenergie. Gemäss neusten Studien ist das Potenzial der Biogasproduktion im Kanton Luzern ungefähr gleich gross wie bei der Windenergie, nämlich 250 Gigawattstunden (GWh). Im Moment gibt es bei uns 13 landwirtschaftliche Biogasanlagen, die etwa 180 GWh Energie produzieren. Der wirtschaftliche Betrieb solcher Anlagen ist infolge der fehlenden Cosubstrate extrem schwierig. Wenn nun vom Bundesrecht abweichende, strengere Anforderungen bei der Pegelkorrektur gefordert werden, machen wir die Ausschöpfung dieses Potenzials noch unrealistischer. Am wichtigsten erscheint mir aber, dass die Regierung gewillt ist, bei landwirtschaftlichen Anlagen oder generell BHKW mit einer Leistung von über 1 MW auch nachts auf 5 dB festzusetzen. Das entspricht einer Ablehnung des Postulats. Es wird nie und nimmer eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 1 MW geben. Die Gülle und der Mist von 1000 Grossviecheinheiten ergeben eine elektrische Leistung von nur etwa 300 Kilowatt. Ich halte an der Erheblicherklärung fest.

Willi Knecht: Urs Brücker nimmt mit seinem Postulat ein sehr technisches Thema auf, das für die Landwirtschaft sehr wichtig ist. Das Postulat verlangt, dass bei der Lärmbeurteilung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen die Empfehlungen des Bafu für die Pegelkorrektur K1 von 5 dB Tag und Nacht anzuwenden ist. Es ist stossend, dass der Kanton einmal mehr das Haar in der Suppe sucht und als einziger Kanton vorprescht und eine verschärzte Pegelkorrektur von 10 dB in der Nacht anwendet. Mit dieser Pegelkorrektur werden die Grenzwerte schneller erreicht, und die Baugesuche der Landwirtschaft werden zum Voraus erschwert oder gar verhindert. Auf Nachfrage bei ausgewiesenen Fachkreisen wurde mir klar bestätigt, dass die Pegelkorrektur von 5 dB für landwirtschaftliche Biogasanlagen problemlos Tag und Nacht angewendet werden kann. Es gibt grundsätzlich keine gesetzlichen Vorgaben, nur Empfehlungen. Der Regierungsrat möchte für die Anlagen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft von über 1 MW eine Pegelkorrektur von 5 dB am Tag und in der Nacht prüfen. Damit schliesst er das Prüfanliegen des Postulats automatisch und unbegründet aus. Biogasanlagen gehören zwar zur Landwirtschaft, produzieren aber immer unter 1 MW elektrische Leistung. Die SVP-Fraktion ist mit dem Antrag der Regierung und der Begründung gar nicht glücklich. Wir sind einstimmig der Meinung, dass man einer innovativen Branche nicht unnötig Steine in den Weg legen sollte und die Vollzugspraxis bei der Lärmbeurteilung von Biogasanlagen mit den praxistauglichen Empfehlungen des Bundes anwenden sollte, nämlich 5 dB Tag und Nacht. Die SVP-Fraktion beantragt, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Hanspeter Bucheli: Da sich der Postulant und die Regierung nicht einig sind, welche Vollzugshilfen bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen anzuwenden sind, habe ich versucht, mich in dieses Thema einzulesen. Nach dem dritten Dokument habe ich es aber aufgegeben. Weil diese Sache so spezifisch, verwirrend und kompliziert ist, masse ich mir nicht an, alles verstanden zu haben. Die Mitte-Fraktion hat sich aber trotzdem eine Meinung gebildet. Mit der teilweisen Erheblicherklärung will die Regierung dem Anliegen des Postulanten entgegenkommen. Das Problem ist aber, dass die landwirtschaftlichen Biogasanlagen diese Megawattgrenze gar nicht erreichen. Somit wird das Entgegenkommen der Regierung im Prinzip zu einer Alibiübung. Hier zeigt sich die Regierung aus unserer Sicht kleinlich. Auf der einen Seite postulieren wir im Kantonsrat einen Klimabericht mit dem zugehörigen Massnahmenplan, aber wenn es in der Praxis zur Sache geht, legen wir wieder Steine in den Weg. Hier stelle ich eine klare Inkonsistenz fest. In anderen Kantonen ist offenbar eine andere Umsetzung möglich, dann sollte das auch im Kanton Luzern möglich sein. In diesem Sinn wünschen wir eine Angleichung. Die Mitte-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung grossmehrheitlich zu.

Ruedi Amrein: Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Wir haben Verständnis, dass man eine eigene Auslegung vornehmen muss, wenn die Vollzugshilfen nicht anwendbar sind. Wir haben aber kein Verständnis, wenn die Vollzugshilfen strenger sind als in anderen Kantonen. Die Anlagen befinden sich meistens ausserhalb von Wohngebieten, und die Wohnungen werden von den Betreibern der Anlage bewohnt. Daher ist eine tageszeitunabhängige Behandlung vertretbar. Die FDP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Es handelt sich hier in der Tat um einen ziemlich technischen Vorstoss. Wir haben die entsprechenden Argumente gehört. Es geht um die Lärmbeurteilung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Grundsätzlich stützt sich der Kanton hier auf die LSV. Es gibt aber Empfehlungen, und nicht alle Fälle sind abgehandelt. Die Überlegungen unserer Fachpersonen legen dar, dass das Bundesrecht mit unseren Vorgaben eingehalten wird. Wir halten uns an die gängigen Lärmschutzempfehlungen des Bafu. Biogasanlagen sind ein

wichtiger Bestandteil der Energiewende und leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Die Luzerner Regierung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Wir stimmen in Kürze wieder über eine wichtige Vorlage ab. Wir sind deshalb bereit, dem Postulanten mit dem Vorschlag entgegenzukommen, den wir unterbreitet haben. Der Vorschlag ist laut unseren Fachleuten auch im Sinn des Lärmschutzes vernünftig. Daher bitte ich Sie, der teilweisen Erheblicherklärung zuzustimmen.

Der Rat erklärt das Postulat mit 75 zu 30 Stimmen erheblich.